

17 lis

Gr. 2
7-10-11

Der Reichsführer $\frac{1}{4}$
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
Reichssicherheitshauptamt
IV D - 186/43g - 599 (ausl. Arb.)

Landesamt für
den Reichsbereich
in Böhmen und Mähren
Eing.: 13. AUG. 1943

Berlin, den 1. August 1943

G e h e i m !

Geheim!

An

die Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
die Staatspolizei - leit - stellen
die Kriminalpolizei - leit - stellen

Nachrichtlich

dem RSHA. - Verteiler B -
den Inspektoren und Befehlshabern
der Sicherheitspolizei und des SD
den Chefs der Einsatzgruppen
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei
und des SD
den SD - Leit - Abschnitten

Betrifft: Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen
und Polinnen.

Bezug: Erlaß vom 9. 6. 1943 - IV D - 186/43g - 599 (ausl.
Arb.).

Das mit dem vorgenannten Erlaß
Schwangerschaftsunterbrechung be-
ziehend auch auf die Schwangerschaft
(Schutzangehörige und Staatenlos-
en, sofern von diesen ein Antra-
gerschaft gestellt wird.

Jedoch sind die Gutachterstellen für Schwangerschaftsunter-

gez. Dr. Kaltenbrunner



Beauftragt:

Kanzleiangeestellte

einige Dokumente

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Reichssicherheitshauptamt

IV D - 186/43g - 599 (ausl. Arb.)

S c h n e l l b r i e f !

dem RSHA. - Verteiler B -
den Inspektoren und Befehlshabern
der Sicherheitspolizei und des SD
den Chefs der Einsatzgruppen
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei
und des SD
den SD - Leit - Abschnitten

Betrifft: Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen hat
der Reichsgesundheitsführer in seiner Anordnung Nr. 4/43 vom
11. 3. 1943 verfügt, daß bei Ostarbeiterinnen auf Wunsch der
Schwangeren die Schwangerschaft unterbrochen werden kann. Über
den Antrag der Ostarbeiterin befindet die Gutachterstelle für
Schwangerschaftsunterbrechung der örtlich zuständigen Ärztekam-
mer. Die Gutachterstelle ist in ihrer Entscheidung an die Zu-
stimmung des Beauftragten des Reichskommissars für die Festi-
gung deutschen Volkstums gebunden; bei Erteilung der Zustimmung
veranlaßt sie die Schwangerschaftsunterbrechung.

Hierzu bestimme ich folgendes:

Et G. IV 8 - 29/43^{1.} g

Die beteiligten Fremdvölkischen sind nunmehr sofort nach Abschluß der Vernehmungen in ein KL einzuweisen. Die Zeitdauer wird wie bisher von hier aus festgesetzt. Zur Zeit noch in den Polizeigefängnissen ein-sitzende, wegen Geschlechtsverkehrs festgenommene Fremdvölkische, die bereits russisch überprüft wurden, jedoch infolge Fehlens des Gutach-tens oder wegen Transportschwierigkeiten nicht in das 4-Sonderlager Hin-zuset überstellt werden konnten, sind ebenfalls in ein KL einzuweisen.

Die Überstellung serbischer Kriegsgefangener wird zukünftig im Hinblick auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht mehr bean-tragt. Bei diesen werden also Geschlechtsverkehrsfälle wie auch sonsti-ge Straftaten ausschließlich durch die Wehrmacht verfolgt. - Abschnitt 4 IV des Runderlasses vom 10.2. in der Fassung des Runderlasses vom 31.7.1944 lautet zukünftig wie folgt:

"Bei polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen werden ne-ben den Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte und Sabotagehandlun-gen, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Dagegen werden bei serbischen Kriegsgefangenen sämtliche Verstöße durch die Wehrmacht verfolgt."

In Vertretung:
gez. Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt:
G. Lehmann
Kanzleiangestellte.



Der Reichsführer $\frac{1}{4}$
und
Chef der Deutschen Polizei

Berlin, den 31. Juli 1944

S IV B 2 b - 1588/44g-327-III -

Geheim!
Geheim!

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Lothringen - Saarpfalz

in Metz

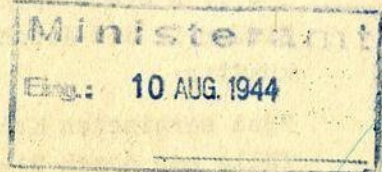
und im Elsaß

in Straßburg

alle Staatspolizei-leit-stellen

den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD

in Königsberg



Nachrichtlich

- a) dem Amt I (12 Abdr.für I B 3, 3 für I Org.)
dem Amt III (2 Abdr.für III A 5 und III B)
dem Amt IV (2 Abdr.für Gst., je 1 für IV A 2, IV A 6 b,
IV B - ausl.Arb. -)
dem Amt V (3 Abdrucke)

- b) allen Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern

allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
(außer Metz und Straßburg)

allen Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD

allen Kriminalpolizei-leit-stellen (außer Königsberg)

allen SD-Leit-Abschnitten

Betrifft: Ahndung schwerwiegender Verstöße usw. von Arbeitskräften
aus dem Osten. Hier: von Sabotagehandlungen polnischer
Kriegsgefangener.

Bezug: Runderlaß vom 10.2.1944 - S IV D 2 c - 235/44g -11-.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat durch Befehl vom
28.6.1944 - Az. 2 f 24.19b Chef Kriegsgef./Allg. (Id)/Nr.
2991/44 g - seine nachgeordneten Dienststellen angewiesen,
polnische Kriegsgefangene, die nachweislich Sabotageakte be-
gangen haben, aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und
dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD über die nächst -
gelegene Staatspolizei-leit-stelle zur Verfügung zu stellen.

Derartige Personen sind gemäß Runderlaß vom 10.2.1944

./.

S.I.M. IV 8 - 291 8/43g